



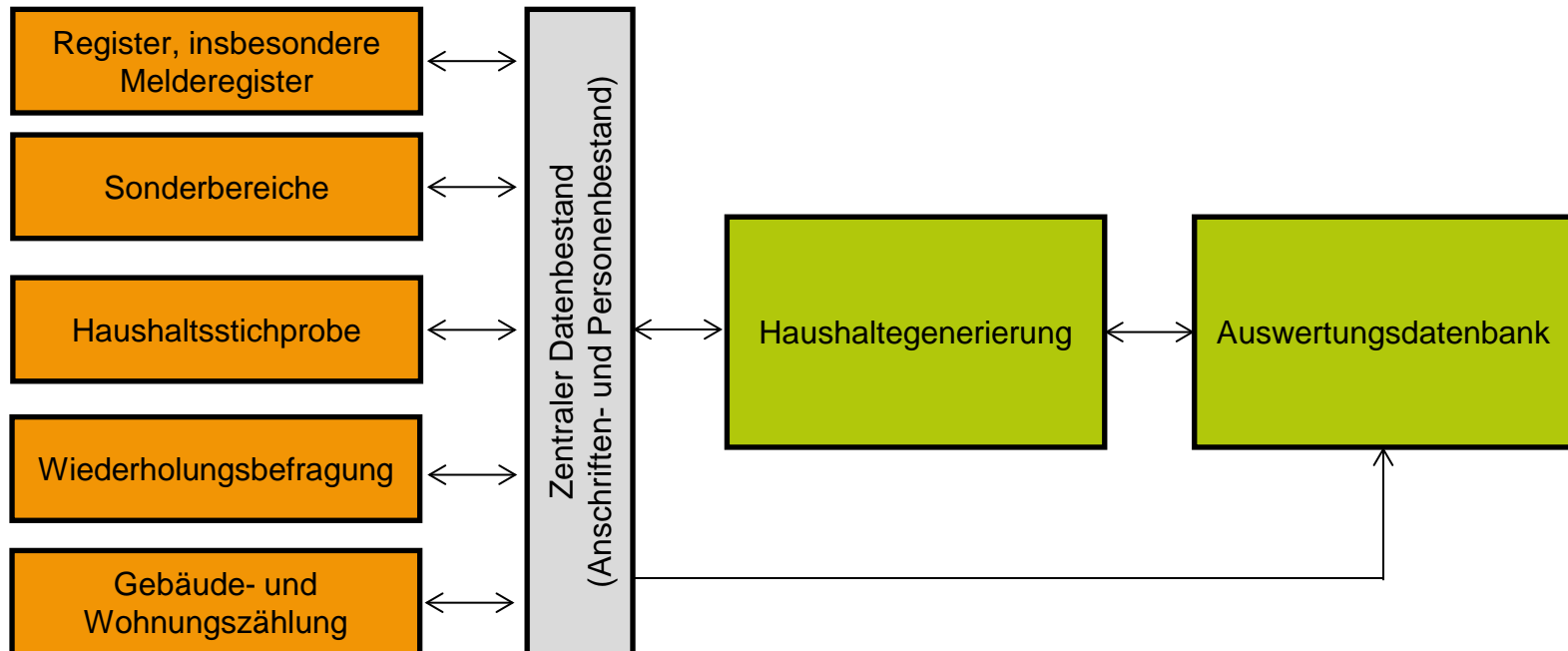
Zensus 2021 – Stand der Vorbereitungen

Jahrestagung der AG Nord-West im VDSt am
13. und 14. Dezember 2018 in Osnabrück



Das Modell eines registergestützten Zensus

Das Zensusmodell





Gesetzliche Grundlagen

Zensusgesetze

Mit der **Verordnung (EG) Nr. 763/2008** des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über Volks- und Wohnungszählungen wird der Zensus für das Jahr 2021 verbindlich europaweit angeordnet.

Das Gesetz zur Vorbereitung eines registergestützten Zensus einschließlich einer Gebäude- und Wohnungszählung 2021 (**Zensusvorbereitungsgesetz 2021** – ZensVorbG 2021) ist am 10.03.2017 in Kraft getreten.

Das **Zensusvorbereitungsänderungsgesetz 2021** soll zum 01. Januar 2019 in Kraft treten. Dies ist notwendig zur Regelung der Pilotdatenlieferung von Melderegistern mit Personenmerkmalen.

Ein **Zensusgesetz 2021** soll bis Mitte 2019 verabschiedet sein.

Die **Ausführungsgesetze der Länder** sollten bis Mitte 2020 vorliegen.



Gesetzliche Grundlagen

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Die Klagen der Länder Berlin und Hamburg wurden als unbegründet zurückgewiesen.

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung wurde gestärkt.

Die Befragung zur Klärung von Unstimmigkeiten hat sich als unzureichend erwiesen.
Ein Methodenbruch bei 10.000 Einwohnern sollte vermieden werden.

Weitere wissenschaftliche Begleitung wird als notwendig angesehen.



Gesetzliche Grundlagen

Zeitplan Zensusgesetz 2021

- 10.12.2018: Einleitung der Länderanhörung,
Anhörung der kommunalen Spitzenverbände,
Ressortabstimmung im Bund
- Anf. Januar 2019: Kabinettentscheidung
- bis Juni 2019: Gesetzgebungsverfahren einschl. Bundesratsverfahren
- 01.07.2019: Inkrafttreten des Gesetzes



Gesetzliche Grundlagen

Inhalt Zensusgesetz 2021 (Auswahl)

- Stichtag 16. Mai 2021
- Datenübermittlungen (Melderegister, Daten der Bundesagentur für Arbeit)
- Erhebungen (GWZ, Erhebungen an Adressen mit Sonderbereichen, Haushaltsstichprobe, Wiederholungsbefragung)
- Erhebungsstellen und Erhebungsbeauftragte
- Auskunftspflichtige
- Datenschutz und Datenverarbeitung
- Trennung und Löschung der Hilfsmerkmale
- Übermittlung von Tabellen und Einzelangaben an oberste Bundes- und Landesbehörden sowie an Statistikstellen der Gemeinden und Gemeindeverbände



Umsetzung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Aufbau eines anschriftenbezogenen Steuerungsregisters (§§ 8 – 10)

- Daten der Vermessungsbehörden (§ 8)
 - Die Georeferenzierten Adressdaten des Bundesamts für Kartographie und Geodäsie (GA-Daten) liegen für 2017 und 2018, die Daten des Amtlichen Liegenschaftskatastersystems (ALKIS-Daten) für 2017.
- Melderegisterlieferung 2017 (§ 9)
 - Für die Meldedaten 2017 liegt der Anschriftenbestand vor.
- Zusammenführung und Überprüfung der Daten (§ 10)
 - Die GA-Daten 2017 wurden mit den Meldedaten 2017 auf Anschriftenebene zusammengeführt. Sie werden zurzeit in die Fachanwendung eingespielt und dann weiter qualitätsgesichert und auf Wohnraum geprüft.



Umsetzung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Ermittlung der Auskunftspflichtigen an Adressen mit Sonderbereichen (§ 11)

- Recherche von Adressen mit Sonderbereichen
 - Online-Recherche über öffentlich zugängliche Quellen
 - Abfrage bei Kommunen
 - Abgleich mit anderen amtlichen Statistiken
- Träger von Sonderbereichen werden Anfang nächsten Jahres angeschrieben (Vorerhebung).



Umsetzung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Ermittlung der Auskunftspflichtigen für die GWZ (§ 12)

- Daten der Grundsteuerstellen und der Finanzverwaltung (§ 12)
 - Einzug der Daten zum Stichtag 01.10.2018
 - Stand: Prüfung der Dateneingänge und Vorbereitung der Datenaufbereitung
- Vorbereitung Erstkontakt zu Großeigentümern
 - Potenzielle Großeigentümer werden frühzeitig über die GWZ (Bestandslisten- und Erhebungsdatenlieferung) und die Erhebungsverfahren informiert.
 - Unternehmen sollen Ansprechpartner für zukünftige Kontakte benennen.
 - Der Umfang des Gebäude- und Wohnungsbestands in Eigentum bzw. in Verwaltung wird bestimmt.



Vorbereitung der Erhebungen

Fachliche und IT-technische Vorbereitung

- Fachlich gegliederte Teilprojekte bereiten die Erhebungen fachlich-methodisch vor und erstellen Fachkonzepte und Lastenhefte.
- Arbeitsgruppen koordinieren die Arbeiten der Teilprojekte und treffen Entscheidungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Der IT-Betrieb erfolgt zentral bei ITZ-Bund.
- Fachanwendungen werden vom Statistischen Bundesamt sowie im Auftrag des Statistischen Bundesamts von CapGemini programmiert.
- Eine Mitarbeit der Kommunalstatistik ist sowohl in den Arbeitsgruppen und den für die Arbeit der Erhebungsstellen betreffenden Teilprojekten als auch beim Test der Fachanwendungen, die in den Erhebungsstellen zum Einsatz kommen werden, erwünscht.



Methodische Veränderungen gegenüber 2011

Haushaltsstichprobe (Planung)

Korrektur der Einwohnerzahl durch eine Haushaltsstichprobe in allen Gemeinden

In Gemeinden ab 10 000 Einwohnern relativer Standardfehler von 0,5 % (wie 2011)

In Gemeinden unter 10 000 Einwohnern stetig differenzierbare Anhebung des relativen Standardfehlers per Präzisionszielfunktion (Bézier-Funktion); Ziel 2-Erhebung nur im Umfang von 8 %.

In Gemeinden unter 1 000 Einwohnern Übergang auf absoluten Standardfehler

Einheitliche Box-Constraints von 5 und 50 % je Schicht in allen Gemeinden (sofern mindestens 100 Anschriften in der Stichprobe)

Flexible Schichtung: bis zu 15 Schichten in großen Städten

Öffnungsklausel: Länder können Gemeindeverbände wie Gemeinden behandeln.



Methodische Veränderungen gegenüber 2011

Geheimhaltung

Posttabulare stochastische Überlagerung (ABS) statt prätabulare Veränderung (SAFE)

Vorteile:

- Geringere Abweichung zum Originalwert
- Flexiblere Erstellung von Auswertungen

Nachteil:

- Aufgabe der Additivität



Fragen?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kontakt

Projekt Zensus 2021

0211 9449-5791
Zensus-Kommunen@it.nrw.de

Information und Technik Nordrhein-Westfalen
Mauerstraße 51, 40476 Düsseldorf

www.it.nrw.de